

W-Besoldung

Rechtsgrundlagen, Besoldungsbestandteile, Verfahren,
Übergangsregelungen

Urteil des BVerfG vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –

- Grundgehalt W2 „evident“ zu niedrig
- Zentrale Heilungsüberlegung des Gerichts:
 - Erhöhung Grundgehalt W2 (Orientierung an A15)
 - Rechtssicher garantierte Leistungsbezüge

Gesetzliche Neuregelung der W-Besoldung in Hessen

- Die Grundvergütung W2 orientiert sich an A15 (statt bisher an A14)
- Die Erhöhung der Grundvergütung wird auf zuvor bereits regelmäßig bezogene Leistungsbezüge angerechnet.
- Die Grundvergütung wird im Abstand von 5 Jahren durch Erfahrungszulagen aufgestockt, die keine Leistungsbezüge sind, sondern die amtsangemessene Alimentation ergänzen.
- Das System der flexiblen Leistungsbezüge bleibt im übrigen – im somit budgetär verminderten Umfang – erhalten.

Neue Rechtsgrundlagen

- Hessisches Professorenbesoldungsgesetz vom 12.12.2012 (GVBl. I S. 647) aufgehoben mWv 01.03.2014 durch § 73 Nr. 10 Hessisches BesoldungsG 2014 v. 27. 5. 2013 (GVBl. S. 218); siehe ab diesem Zeitpunkt den Dritten Abschnitt (§ § 32–39) des Hessischen BesoldungsG
- Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.06.2013 (GVBl. I S. 218 ff);
- Hessische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul-Leistungsbezüge-verordnung - HLeistBVO) vom 04.02 2005 (GVBl. I S. 92), zuletzt geändert am 22.09.2010 (GVBl. I S. 323).

Umsetzung in der Frankfurt University of Applied Sciences(1)

Gemeinsame Kommission „W-Besoldung“ des Senats und der Fachbereiche;
Errichtet mit Präsidium-Beschl. RSO 270 am 22.04.2013

Vorsitz K

- 4 von den Senatslisten benannte professorale Mitglieder + 4 Vertreter der Dekanate
- als Experten Schaubruch + Simon (Berechnungen + Personalrecht)

5 Sitzungen:

22.05.2013

04.07.2013

22.10.2013

29.01.2014

26.02.2014

Konsens dort = jetzige Satzung

begleitend:

2 Beratungen im Präsidium

+ eine Dekan-Präsidium-Runde

Stellungnahme des Senats am 21.05.2014

Präsidiumsbeschluss am 02.06.2014

Umsetzung in der Frankfurt University of Applied Sciences(2)

Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 02.06.2014
zur Umsetzung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.06.2013 und der
Hessischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 04.02.2005 in der Fassung vom 22.09.2010.



im Internet unter „Amtliche Mitteilungen“ -> RSO 394

Was sind die Grundzüge der Neuregelung in der Frankfurt University? (1)

- Die Ausgestaltung als **Satzung** begründet den rechtsverbindlichen Charakter der Regelungen (gegenüber bloßen Richtlinien in der Vergangenheit)
- Weiterhin sind **5 Leistungsstufen für einen Zeitraum von je 4 Jahren** zu erzielen; die Höhe einer Stufe war dem ursprünglichen Vorschlag nach auf **180 €** festgelegt (war aufgrund der Einführung professoraler **Erfahrungsstufen** gegenüber der alten Regelung zu reduzieren).

Endgültiges Kommissionsergebnis: Unter Berücksichtigung der dynamischen Anpassung an Besoldungserhöhungen: Eine Zulagenstufe beträgt monatlich **3,67 % des jeweils aktuellen Grundgehalts W2 ohne Erfahrungsstufen.** (§ 6 Abs.4 Ziff.2)

Was sind die Grundzüge der Neuregelung in der Frankfurt University? (2)

- In Ausnahmefällen kann auch **mehr als eine** Zulagenstufe vergeben werden. (§ 6 Abs. 4 Ziff. 1 Satz 3)
- Die Koppelung an eine **Zielvereinbarung** ist gegeben. (§ 6 Abs. 4 Ziff. 1 Satz 1)
- Das Evaluationsverfahren ist in Richtung „Erfüllung der durch Zielvereinbarung festgelegten Ziele“ präzisiert. (§ 7 Abs. 3 Ziff. 2)
- **Übergangsbestimmungen** für den Zeitraum ab dem 1.1.2013 finden sich in § 12. Alle Übergangsfälle sind berücksichtigt. (Unterschied zwischen ½ Stufe alt und 1 Stufe neu liegt im Cent-Bereich).

Bestandteile der W-Besoldung

- W2-Grundgehalt +
- 3 zusätzliche Arten von Leistungsbezügen:



W-2 Grundgehalt:

- Wird nach Stufen bemessen (professorale Erfahrungszeiten)
- Höheres Grundgehalt und regelmäßig steigende Erfahrungsstufen alle 5 Jahre
- Beträgt z.Zt. (07/2014) € 5.031,79 pro Monat in Stufe 1
- Hinzu kommt, wie bisher, der Familienzuschlag und die 5%-ige Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“)

Arten von Leistungsbezügen (1)

Leistungsbezüge können vergeben werden

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen [Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge], sowie aus Anlass der Überleitung von der BesO C in die BesO W [Überleitungs-Leistungsbezüge], (§ 4)
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung [besondere Leistungsbezüge] (§ § 6 und 7) sowie

Arten von Leistungsbezügen (2)

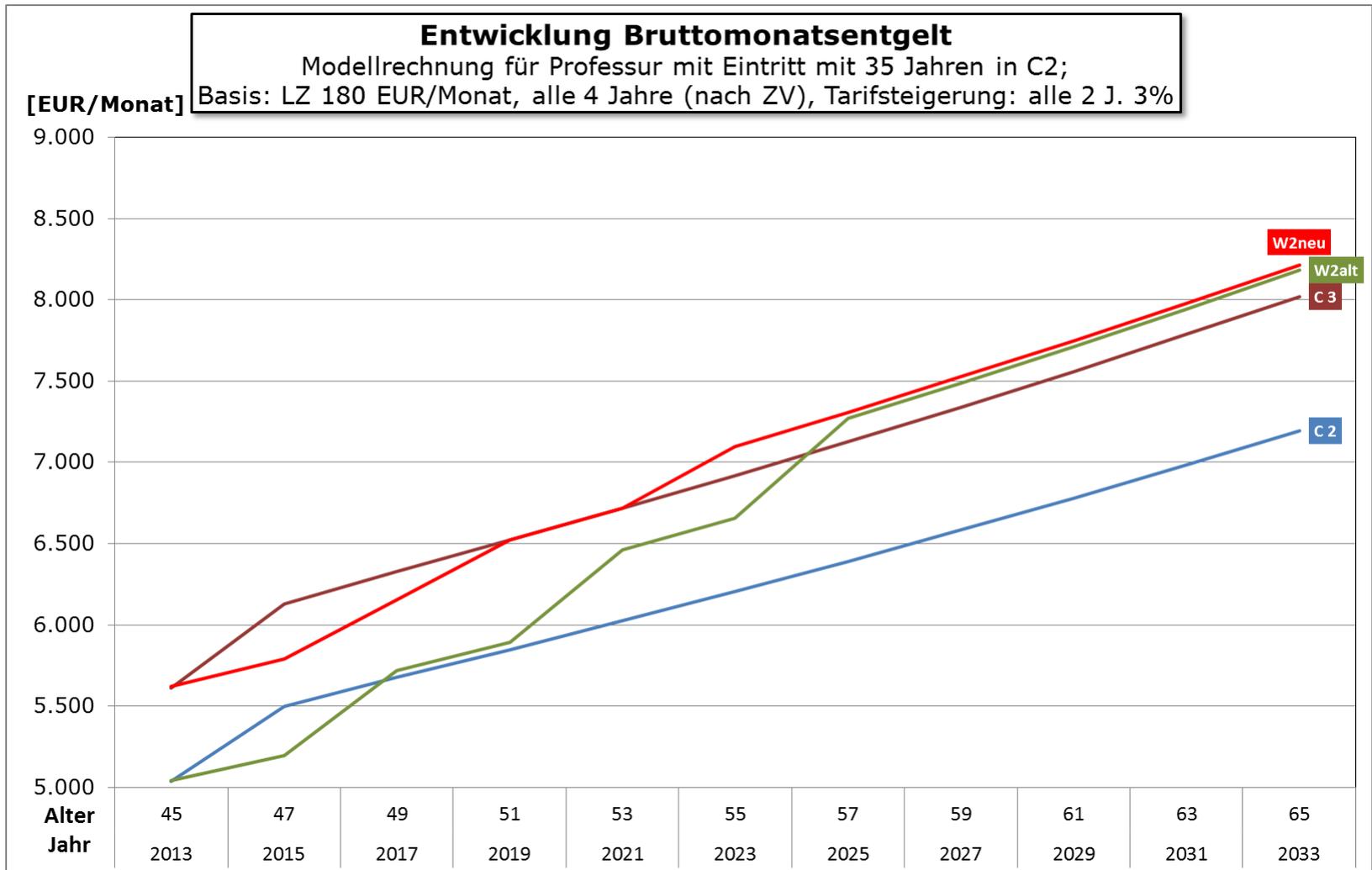
Leistungsbezüge können vergeben werden

3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung [Funktions-Leistungsbezüge] (§ 10).
4. Zusätzlich können aus eingeworbenen Mitteln privater Dritter sowohl für Lehre als auch für Forschung nicht ruhegehaltfähige Zulagen gezahlt werden (§ 6 HLeistBVO) (Forschungs- und Lehrzulage) (§ 8).

Leistungsbezüge für besondere Leistungen (1)

§ 6 Satzung:

- zusätzlich zu Berufungs-/Bleibe-/Überleitungsbezügen
- Einmalzahlungen bei einmaligen besonderen Leistungen oder
- Zulagenstufen als regelmäßiger Gehaltsbestandteil
 - zunächst auf 5 Jahre befristet; bei Leistungskonstanz danach Entfristung



Leistungsbezüge für besondere Leistungen (2)

An Zielvereinbarungen gekoppelte Leistungen (§ 6 Abs. 4 Satzung):

- maximal 5 Zulagenstufen (Regelfall)
- Vergabe von je einer Leistungsstufe; Ausnahmen in begründeten Einzelfällen durch Präsidiumsbeschluss möglich § 6 Abs. 4 Ziff. 4
- Vergabe einer Stufe aufgrund Evaluation im Abstand von 4 Jahren durch Besoldungskommission (Antragstellung erstmals nach 3,5 Jahren nach Berufung)
- Deckelung der Gesamtbesoldung durch § 3 Abs. 2
- Höhe einer Stufe 3,67% des W2-Grundgehalts in Stufe 1 (ca. 180 €); (§ 6 Abs. 4 Ziff. 2)

Leistungsbezüge für besondere Leistungen (3)

Verfahren (§ 7 Satzung):

- schriftliche Antragstellung notwendig
- Stichtage: jeweils zum Semesterbeginn
- Bericht über die in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen erforderlich

Leistungsbezüge für besondere Leistungen (4)

- Evaluation durch die fachbereichsübergreifende Besoldungskommission nach § 7 Abs. 2 der Satzung (nur Antragsteller werden begutachtet)
neu: Beurteilung aufgrund der vorgelegten Selbstberichte (Abs. 3 Ziff. 2)
- Wenn Ergebnis positiv: Befürwortung einer Zulagenstufe (Regelfall; Präsidium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Vergabe von mehr als einer Stufe beschließen) § 6 Abs. 4 Ziff. 1
- Weiterleitung über die Dekanin / den Dekan an das Präsidium, ggf. mit eigener Empfehlung (Ziff. 5)
- Präsidiumsbeschluss

Leistungsbezüge für besondere Leistungen (5)

Besoldungskommission:

- Wird vom Präsidium im SS 2014 eingesetzt
- Zusammensetzung: Je Fachbereich 2 von den Dekaninnen/-en nominierte Professorinnen/-en
- evaluiert in der dreijährigen Amtszeit die eingegangenen Anträge im Folgesemester
- Kriterien: § 4 Abs. 2 und 3 HessLeistBVO
- Beurteilung: „Befürwortung“ oder „Ablehnung“ einer Leistungszulage

Besoldungserhöhungen

W-Besoldung und alle Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungserhöhungen teil

Funktionsleistungsbezüge

➔ Für Wahrnehmung von Funktionen in HS- Selbstverwaltung und HS-Leitung

§ 10 Satzung:

- Funktionsträger lt. HHG: z.B. Dekanatsmitglieder
- neu: Wahrnehmung besonders umfangreicher und verantwortungsvoller Selbstverwaltungsaufgaben mit hoher Arbeitsbelastung (Abs.1 Ziff.5)

Formen:

- a) erfolgsabhängige Einmalzahlung bei durch Zielvereinbarung mit Präsidium durchgeführten Projekten
- b) für die Dauer der Amtszeit

Forschungs- und Lehrzulagen

§ 37 HBesG, § 6 HLeistBVO und § 8 Satzung:

- neu: auch bei Lehrvorhaben möglich
- im Rahmen von Drittmittelprojekten möglich
- Finanzierung aus Drittmitteln; der Drittmittelgeber muss Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen haben
- nicht ruhegehaltfähig
- Präsidiumsbeschluss zur Vergabe erforderlich

Mögliche Zusammensetzung der Gesamtvergütung



Übergangsregelungen

- Zulagenstufen nach den alten Richtlinien werden nach 5 Jahren entfristet.
- Evaluation abgeschlossen und Antrag auf Zulage vor dem 01.01.2013 gestellt, frühester Anspruch (4 Jahre) aber nach dem 01.01.2013:
 - ➡ Rückwirkende „alte, also gekürzte“ Zulage zum Ablauf von 4 Jahren/bzw. Folgesemester der Beantragung
- Antrag in 2012 oder 2013 gestellt, Anspruch frühestens in 2013 möglich:
 - ➡ Nach Abschluss der Evaluation ab Zeitpunkt des Laufzeitbeginns eine „neue“ Zulage
- Für alle Anderen besteht weiterhin die Möglichkeit ab 4 Jahre Evaluation Leistungsbezüge zu vereinbaren.

Ruhegehaltfähigkeit (§ 11 Satzung)

- Das Grundgehalt ist voll ruhegehaltfähig.
- Unbefristete Leistungsbezüge sind bis zu 40 % des Grundgehalts voll ruhegehaltfähig (wenn mindestens 2 Jahre bezogen)
-> § 35 Abs.3 S.1 HBesG
- Überschreitung von 40% : Genehmigung HMWK erforderlich
(§ 7 Abs.3 HLeistBVO)

W2- Besoldung: Novellen-Ländervergleich

Novellen der W-Besoldung - Themenüberblick -

1. Modelle der Besoldungserhöhung

- fixes Grundgehalt
- Stufensystem
- garantierte Leistungsbezüge (Grundleistungsbezug)
- nur/auch W2/3/1

2. Konsumtion bereits bezogener Leistungsbezüge nach Stichtagen

- Vollkonsumtion (ohne anrechnungsfreien Mindestbehalt)
- Teilkonsumtion (mit anrechnungsfreiem Mindestbehalt)
- zulagenspezifische Konsumtion (Anrechnungsfreiheit bestimmter Leistungsbezüge)
- Folgekonsumtion bei Stufenaufstieg

3. Begleitänderungen

- Leistungsbezüge für Juniorprofessoren
- Ruhegehaltfähigkeit

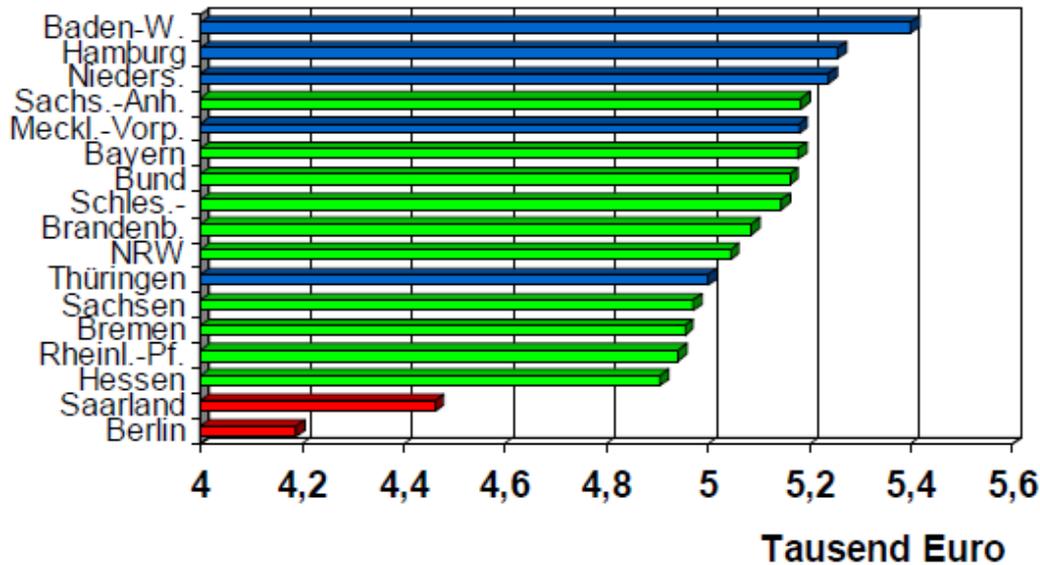
Erhöhungsbeträge - Gesetze in Kraft

	W 2	W 3
Bund	Stufe 1: 419 EUR	Stufe 1: 28 EUR
Bayern	Stufe 1: 400 EUR	Stufe 1: 434 EUR
Brandenburg	Grundleistungsbezug 644 / 663 EUR	Grundleistungsbezug 644 / 663 EUR
Bremen	Grundleistungsbezug 600 EUR	Grundleistungsbezug 600 EUR
Hessen	Stufe 1: 430 EUR	Stufe 1: 18 EUR
NRW	690 EUR	300 EUR
Rheinland-Pfalz	240 EUR ; nach 10 Jahren Mindest-LB i.H.v. 300 EUR	Keine Erhöhung ; nach 10 Jahren Mindest-LB 300 EUR
Sachsen	Stufe 1: 347 EUR	Stufe 1: keine Erhöhung
Sachsen-Anhalt	674 EUR	305 EUR
Schleswig-Holstein	655 EUR	396 EUR

Erhöhungsbeträge - Gesetzentwürfe

	W 2	W 3
Baden-Württemberg	636 EUR	381 EUR
Hamburg - inzw. in Kraft -	Grundleistungsbezug: 606/623 EUR	Grundleistungsbezug: 606/623 EUR
Mecklenburg-Vorpommern	600 EUR	500 EUR
Thüringen	576 EUR	Keine Erhöhung
Niedersachsen	615 EUR	111 EUR

Vergleich W2-Besoldung (Novellen)



W-Besoldungen mit Erfahrungsstufen

	W 2					W 3				
Bund je Stufe 7 Jahre	1	2	3			1	2		3	
		im 8. Jahr	im 15. Jahr				im 8. Jahr		im 15. Jahr	
Bayern Stufe 1: 5 Jahre; Stufe 2: 7 Jahre	1	2	3			1	2		3	
		im 6. Jahr	im 13. Jahr				im 6. Jahr		im 13. Jahr	
Hessen je Stufe 5 Jahre	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
		im 6. Jahr	Im 11. Jahr	im 16. Jahr	im 21. Jahr		im 6. Jahr	im 11. Jahr	im 16. Jahr	im 21. Jahr
Sachsen je Stufe 5 Jahre	1	2	3	4		1	2	3	4	
		im 6. Jahr	im 11. Jahr	im 16. Jahr			im 6. Jahr	im 11. Jahr	im 16. Jahr	

Konsumtion - Gesetze in Kraft -

	Konsumtionsregelung – Stichtagsregelung für bestehende Leistungsbezüge (vereinfacht)	Mindestbehalt bei bestehenden Leistungsbezügen
Bund	Leistungsbezüge (LB) verringern sich um Erhöhungsbetrag beim Grundgehalt (GG)	30 %; Funktions-LB frei
Bayern	LB verringern sich um GG-Erhöhung	50 %
Brandenb.	Zahlung eines Grundleistungsbezugs (GLB); Anrechnung des GLB auf die LB	(-); Funktions-LB bis 300 EUR frei
Bremen	Zahlung eines GLB; Anrechnung des GLB auf die LB	(-); Funktions-LB frei
Hessen	LB verringern sich um GG-Erhöhung	50 %; besondere LB mit Zielvereinbarung und Funktions-LB frei
NRW	LB verringern sich um GG-Erhöhung	55 %; Funktions-LB frei
Rheinland-Pfalz	Anrechnung des GG-Erhöhungsbetrags auf LB, die höher als 150,- EUR sind; nach 10 Jahren: Garantie-MindestLB 300 EUR	Anrechnungsfreier Sockelbetrag: 150,- EUR; Garantie-MindestLB frei
Sachsen	LB verringern sich um GG-Erhöhung	30 %, besondere LB und Funktions-LB frei
Sachsen-Anhalt	LB verringern sich um GG-Erhöhung	50 %; Funktions-LB frei
Schles.Hol.	LB verringern sich um GG-Erhöhung	(-)

Konsumtion - Gesetzentwürfe -

	Konsumtionsregelung – Stichtagsregelung für bestehende Leistungsbezüge (vereinfacht)	Mindestbehalt Leistungsbezüge
Baden-Württemberg	LB verringern sich um GG-Erhöhung	50 %
Hamburg -inzw. in Kraft-	LB müssen der Höhe nach dem GLB entsprechen zzgl. verbleiben mind. 50%	mind. 50 %; Funktions-LB frei
Mecklenburg-Vorpommern	LB verringern sich um GG-Erhöhung	25 %; bei hauptamtl. Funktions-LB aber komplette Aufzehrung möglich
Niedersachsen	LB verringern sich um die GG-Erhöhung	50 %; Funktions-LB frei
Thüringen	LB verringern sich um W2-GG-Erhöhung	50 % der Berufungs-/Bleibe-LB mit Zielvereinbarung; nebenamtl. Funktions-LB und besondere LB frei
Berlin/Saarl.	Keine Entwürfe	

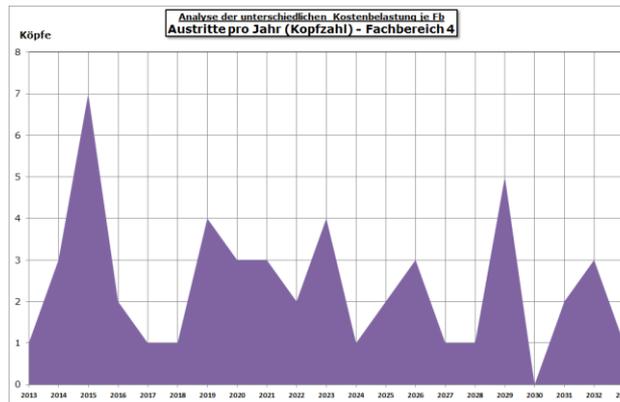
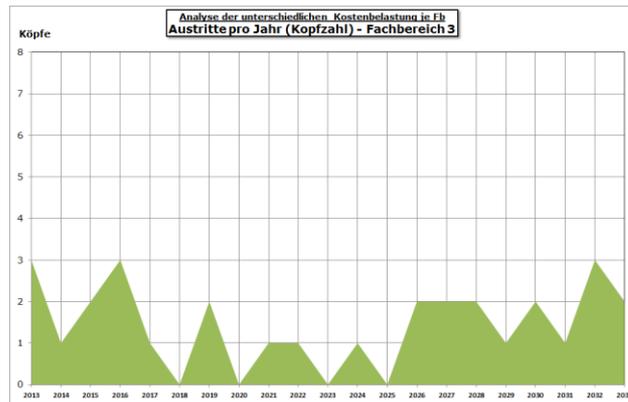
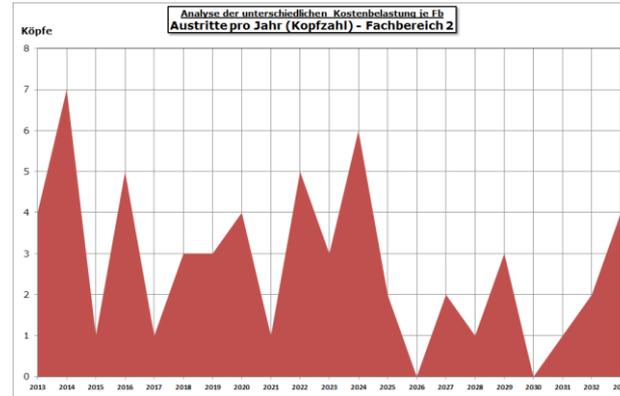
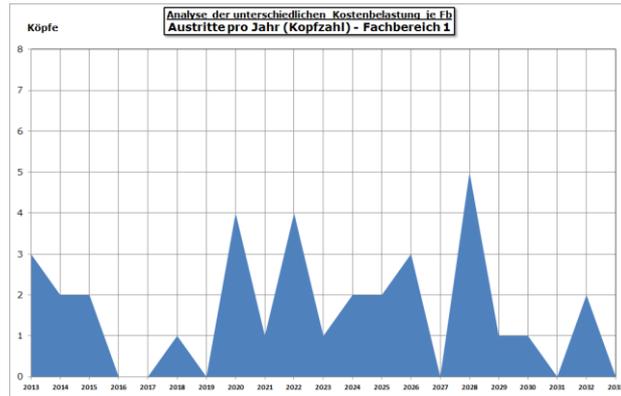
Berichtspflichten

- Hochschulrat und Senat werden alle 2 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung allgemein über die Gewährung von Leistungsbezügen informiert.
- HMWK erhält jährlich im Januar Auskunft (Vorjahr).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Reiner Frey
Kanzler der Frankfurt University of Applied Sciences

Die Anzahl der ausscheidenden Profs ist in den nachfolgenden Grafiken dargestellt.



Mit diesem Flächendiagramm ist deutlich erkennbar, dass der Fb 4 über den Betrachtungszeitraum hinweg eine höhere Anzahl von Austritten hat, die zu Kosteneinsparungen führen. Beim Fb 3 sind diese nicht gegeben. Die höhere Austrittszahl beim Fb 2 korreliert indessen wohl mit der auch insgesamt höheren Stellenzahl, so dass sich im Gegensatz zum Fb 4 keine durchgängige Kostenersparnis in allen Szenarien zeigt